C/2025/5494

9.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12063 — SUNSTONE / PLATINUM GLOBE / DIGITALBRIDGE / SKYLINE JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5494)

1. Am 23. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sunstone Investment Pte Ltd („Sunstone“, Singapur), verwaltet von GIC Special Investments Pte. Ltd („GICSI“, Singapur),

— Platinum Globe A 2013 RSC Limited („Platinum Globe“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Abu Dhabi Investment Authority („ADIA“, Vereinigte Arabische Emirate),

— DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA),

— Skyline JV, LP („Skyline JV“, Kaimaninseln), derzeit gemeinsam kontrolliert von DigitalBridge und einem Dritten.

Sunstone, Platinum Globe und DigitalBridge werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Skyline JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sunstone ist eine Holdinggesellschaft, die gegründet wurde als Holdinggesellschaft für die Anlagen von GICSI in den Bereichen Private Equity, Risikokapital, Infrastruktur und Direktinvestitionen in Privatunternehmen,

— Platinum Globe ist eine Tochtergesellschaft von ADIA, einem weltweit tätigen institutionellen Investor, der im Auftrag der Regierung von Abu Dhabi staatliches Kapital investiert,

— DigitalBridge ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft im Bereich der digitalen Infrastruktur, die in Rechenzentren, Funktürme, Glasfasernetze, Kleinzellen und Edge-Infrastruktur investiert,

— Skyline JV entwickelt Rechenzentrum-Infrastruktur und investiert in diesem Bereich im asiatisch-pazifischen Raum.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12063 — SUNSTONE / PLATINUM GLOBE / DIGITALBRIDGE / SKYLINE JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË